M.-Z. 505 ex 1916.

Kundmachung

betreffend die nachträgliche Ablieferung von Metallgeräten.

I.

Anordnung und Zeitpunkt der nachträglichen Ablieferung.

Gelegentlich der durchgeführten Ablieferung von Metallgeräten hat sich ergeben, daß der Ablieferungspflicht nicht allseits im vollen Umfange nachgekommen wurde, wofür verschiedene Gründe der Rechtfertigung geltend gemacht werden.

Um auch für solche Fälle die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu ermöglichen, wird über im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen erteilte Ermächtigung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung allen Säumigen, die noch nicht zur Anzeige gebracht worden sind, für die nachträgliche Ablieferung hiemit eine neue Frist eingeräumt.

Diese nachträgliche Ablieferung hat **Freitag, den 19. Jänner 1917 und Dienstag, den 30. Jänner 1917 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags bei der Sammelstelle in dem Gebäude der Bezirksvorstehung des zuständigen Wohnbezirkes** zu erfolgen.

II.

Abzuliefernde Metallgeräte,

die ganz oder zum überwiegenden Teile aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Zinn oder Zinnlegierungen bestehen.

Abzuliefern sind: 1. **Kochgeschirre** (Koch-, Einsiede-, Gefrorenesskessel, Töpfe, Kasserolen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und **einfaches Tafelgerät** (Krüger, Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter u. dgl.) **aus Kupfer** (auch verzinnt oder mit anderen Metallen überzogen); unter Tafelgerät sind Eßbestecke (Messer, Gabeln und Löffel) nicht zu verstehen;

2. die unter 1. angeführten **Geschirre und Geräte** (mit Ausnahme von sogenannten „Gürtlwaren", wie Suppentöpfe, Kannen, Siebe, Saucenschalen, Gemüseschüsseln u. dgl.) **aus Reinnickel;**

3. **Küchengeräte** (wie Mörser, Mörserstößel, Schnellkessel, einfache Leuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern — Bügeleisen, Tassen u. dgl.) **aus Messing;**

4. **Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter,** sowie **Badewannen aus Kupfer** (auch verzinnt oder mit anderen Metallen überzogen);

5. **Obst- und Gemüseeinsiedekessel aus Kupfer oder Messing,** insoweit sie nicht in fabriksmäßigen Betrieben verwendet werden;

6. **einfache Glut- oder Feuerbecken** und **einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;**

7. **Messinggewichte** im Einzelgewicht von $^1/_2$ kg und darüber;

8. **Teppich-, Griff- und Schutzstangen (Rohre) aus Messing,** die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen;

9. **Krüge, Zimente und sonstige Gefäße und Geschirre, Schüsseln, Teller, Tassen, Deckel, Löffel und sonstige Geräte, Schanktassen und Badewannen aus Zinn oder Zinnlegierungen.**

III.

Von der Ablieferung befreite Gegenstände.

Nicht abzuliefern sind: 1. Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak, Nickel oder Zinn lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Material;

2. Obst- und Gemüseeinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, die in fabriksmäßigen Betrieben oder in Fachschulen in Verwendung stehen;

3. Küchenwagen, Tessanowaare, sogenannte Wiener Kaffeemaschinen, elektrische Kochapparate, Manometerkessel in Küchen, Waschtrommeln;

4. Wasserschiffe der Herde dann, wenn durch ihre Entfernung die Benützbarkeit des Herdes ohne Rücksicht auf die Warmwasserbereitung aufgehoben wird;

5. ärztliche Instrumente, Apothekergeräte und in Drogerien befindliche, zum Betriebe gehörige Metallgeräte;

6. Gegenstände der unter II erwähnten Art, wenn sie einen besonderen künstlerischen oder historischen Wert besitzen;

7. von der Uebernahmskommission als unentbehrlich erklärte Gegenstände.

Wenn der Besitzer von unter Punkt 6 angeführten Gegenständen der Uebernahmskommission nicht eine besondere Bescheinigung des zuständigen Organes des k. k. Staatsdenkmalamtes vorzuweisen vermag, daß es sich um Gegenstände von besonderem künstlerischen oder historischen Werte handelt, so sind derlei Gegenstände der Uebernahmskommission behufs Einleitung der Entscheidung über die Ablieferung vorzulegen; bei größeren Sammlungen genügt die Vorlage eines genauen Verzeichnisses. Im Falle der Zurückbehaltung eines Gegenstandes von besonderem künstlerischen oder historischen Werte bei der Uebernahmskommission erhält der Besitzer eine Bestätigung.

Ueber die Frage der Unentbehrlichkeit eines Gegenstandes entscheidet in jedem einzelnen Falle die zuständige Uebernahmskommission unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit der Beschaffung von aus anderen Materialien hergestellten Ersatzgegenständen.

Bei Metallgeräten, die bereits anläßlich der früheren Ablieferung als unentbehrlich erklärt worden und für welche der Besitzer eine diesbezügliche Bestätigung der betreffenden Uebernahmskommission vorzuweisen vermag, ist die Frage der Unentbehrlichkeit nicht mehr neuerlich zu prüfen. Hiebei ist jedoch Voraussetzung, daß der betreffende Gegenstand nicht von der Kontrollkommission nachträglich zur Ablieferung bestimmt worden ist.

Wenn ein Gegenstand wegen Unentbehrlichkeit dem Besitzer belassen oder wenn ein solcher von der Uebernahmskommission, weil er überhaupt nicht ablieferungspflichtig ist, zurückgestellt wird, so erhält der Besitzer eine den betreffenden Umstand bezeugende Bestätigung.

IV.

Ablieferungspflichtige.

Die unter II angeführten Metallgegenstände haben abzuliefern: 1. Erzeuger und Händler, insoferne sie nach den früher erlassenen Bestimmungen nicht schon zwei Drittel, bzw. die Hälfte ihrer ablieferungspflichtigen Lagerbestände, bei Zinn und Zinnlegierungen die ganzen Bestände abgeliefert haben;

2. Haushaltungen;

3. Hauseigentümer;

4. Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien;

5. Vereine, Klöster, Spitäler, Sanatorien, Erholungsheime, Bäder, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und sonstige Anstalten;

6. jeder, der Gegenstände der unter II, Punkt 6, 7, 8 oder 9 angeführten Art besitzt, hinsichtlich dieser Gegenstände;

7. jeder, der die unter II angeführten Gegenstände für einen Ablieferungspflichtigen aufbewahrt.

V.

Sonderbestimmung für größere kupferne Kessel.

Waschkessel, Obsteinsiedekessel, Viehfutterkessel und Feldkessel sind abzuliefern.

Ist eine Ersatzbeschaffung notwendig und sorgt der Besitzer nicht selbst für den Ersatz, so wird über sein Ansuchen für den Ersatz gegen Anrechnung des Preises des Ersatzkessels auf die gebührende Vergütung oder, wenn der Preis des Ersatzkessels höher ist, gegen Begleg der Vergütung vorgesorgt; zu diesem Zwecke hat er bei der Kommission die genauen Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels, bei Bordkesseln auch die Breite des Bordes anzugeben. **Die Ablieferung findet erst nach Einlangen des Ersatzes statt.**

Desgleichen sind auch Kessel der vorgenannten Art, für die im Zuge der früheren Ablieferungsaktion von Amtswegen Ersatzbestellungen entgegengenommen worden sind, erst dann abzuliefern, wenn der Ersatz eingelangt ist.

Für unbrauchbare Kessel kann nur die entsprechende Vergütung, nicht aber der Ersatz beansprucht werden.

VI.

Ablieferung und Uebernahme der Metallgeräte, Bestimmung und Auszahlung der Vergütungen.

An den unter I festgesetzten Tagen haben die Ablieferungspflichtigen persönlich oder durch Bevollmächtigte die Gegenstände in die unter I bezeichnete Sammelstelle abzuliefern.

Daselbst erfolgt sofort die kommissionelle Gewichtsbestimmung, Uebernahme und Feststellung des nach den Ministerial-Kundmachungen vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 284 und vom 13. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 175 gebührenden Vergütungssatzes unter Berücksichtigung allfälliger Zu- oder Abschläge.

Dem Ueberbringer wird von der Kommission eine Bescheinigung eingehändigt, in der die Gattung, das Material und das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, sowie die Vergütungssätze für 1 kg und allfällige Zu- und Abschläge angeführt werden.

Die dem Ablieferungspflichtigen gebührende Gesamtvergütung wird nach Anweisung durch die Intendanz des zuständigen k. u. k. Militärkommandos durch die städt. Hauptkassa-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes gegen Vorweisung der oberwähnten Bescheinigung ausbezahlt.

VII.

Ausweise der Ablieferungspflichtigen.

Jeder Ablieferungspflichtige muß in der Lage sein, sich hinsichtlich der abgelieferten und hinsichtlich der nicht abgelieferten Metallgeräte der unter II genannten Art den Kontrollorganen gegenüber entsprechend auszuweisen.

Als Ausweise dienen: 1. Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung von Metallgeräten (VI., 3. Absatz);

2. die Bestätigungen über die Unentbehrlichkeit oder über die befristete Belassung von Metallgeräten sowie über den Umstand, daß ein Gegenstand der Ablieferungspflicht überhaupt nicht unterliegt (III., letzter Absatz);

3. die Bescheinigungen der Organe des k. k. Staatsdenkmalamtes, daß es sich um Gegenstände von besonderem künstlerischen oder historischen Werte handelt, sowie die Bestätigungen über die Zurückbehaltung von Gegenständen bei der Uebernahmskommission behufs Feststellung ihres etwaigen künstlerischen oder historischen Wertes (III., vierletzter Absatz).

Alle von der Uebernahmskommission gelegentlich der früheren und während der gegenwärtigen Ablieferung ausgestellten Bescheinigungen und Bestätigungen sind demnach sorgfältig aufzubewahren und den mit der Ueberwachung der Ablieferung der Metallgeräte betrauten Kontrollorganen über Verlangen jederzeit vorzuweisen.

VIII.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich seine Pflicht zur Lieferung verletzt, wird vom Gerichte mit strengem Arreste **von einem Monate bis zu einem Jahre** und bei Gefährdung der militärischen Interessen der Monarchie mit strengem Arreste **von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.** Daneben kann eine Geldstrafe bis zu **20.000 Kronen** verhängt werden. (§§ 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 155.)

Sonstiges Zuwiderhandeln gegen die getroffenen Anordnungen wird gemäß § 13 der Ministerial-Verordnung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 283, beziehungsweise gemäß § 12 der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 122, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafe bis zu **5000 Kronen** oder Arreststrafe bis zu **6 Monaten** geahndet.

Es liegt daher im eigensten Interesse jedes Ablieferungspflichtigen, die neue und zugleich letzte Frist zur Ablieferung etwa noch nicht abgegebener Metallgeräte zu benützen, da nach Ablauf der Frist die Kontrolle mit aller Strenge durchgeführt und gegen jene, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, mit strengster Bestrafung vorgegangen werden wird.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

am 2. Jänner 1917.

Verlag des Magistrats. — Druck von Josef Gerin, Wien.